



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### I. Allgemeines

1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen des Einzelunternehmers Egbert A. Friedrich, Nostitzstraße 28, 10965 Berlin (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) gegenüber seinen gewerblichen Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt). Gegenüber Verbrauchern erfolgen keine Leistungen. Es gilt stets die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Abweichenden Vorschriften des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Diese werden vom Auftragnehmer nur anerkannt, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Im Einzelfall mit dem Auftraggeber schriftlich getroffene Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.
3. Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Berlin.

### II. Gegenstand des Vertrages

1. Der Auftragnehmer erbringt nach den Bedingungen dieses Vertrages sowie gemäß den Spezifikationen des jeweiligen Projekteinzervertrages Leistungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die ihm von dem Auftraggeber anvertrauten und von ihm übernommenen Aufträge eigenverantwortlich, selbständig leitend und nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, im Namen des Auftraggebers aufzutreten.
3. Der Auftraggeber erkennt an, dass der Auftragnehmer jederzeit berechtigt ist, auch für Dritte tätig zu sein, soweit er dadurch nicht gegen diese Vereinbarungen, insbesondere gegen das Vertrauensverhältnis, verstößt.
4. Der Auftragnehmer organisiert die gemäß Einzelvertrag geregelten Leistungen selbst und eigenverantwortlich. Er bestimmt Art, Ablauf und Einteilung der Arbeiten, insbesondere auch die Zahl der einzusetzenden Mitarbeiter und/oder Subunternehmer, selbstständig.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen zur Durchführung der Aufträge einzusetzen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Einsatz von Erfüllungsgehilfen mindestens zwei Wochen vor deren Einsatz schriftlich anzuzeigen.

### III. Projektdurchführung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Maßgabe des jeweiligen Projekteinzervertrages entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und dem neuesten Stand der Technik für das in Punkt 1 des Projekteinzervertrages vorgegebene Projektthema eine zweckmäßige und wirtschaftliche Lösung zu erarbeiten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf Bedenken und Verbesserungsmöglichkeiten hinzuweisen, die sich bei der Durchführung des Projektes im Hinblick auf das Ziel einer optimalen und zweckmäßigen Zielerreichung ergeben.
2. Der Auftraggeber benennt im Projekteinzervertrag einen Ansprechpartner, der für Fragen im Rahmen der Durchführung des Auftrages verantwortlich ist.
3. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über absehbare Verzögerung bzw. über drohende Überschreitung von Fertigstellungsterminen schriftlich informieren, soweit diese für ihn erkennbar werden.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit des Auftragnehmers in angemessenem Umfang zu unterstützen. Insbesondere wird er für die rechtzeitige Bereitstellung der für die Projektdurchführung notwendigen Unterlagen und Informationen sorgen. Sofern der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt, kann es zu einem vergütungspflichtigen Mehraufwand bei dem Auftragnehmer kommen, beispielsweise durch notwendige Wiedereinarbeitungen.
5. Der Auftragnehmer ist hinsichtlich der Art der Durchführung der ihm erteilten Aufträge sowie insbesondere hinsichtlich Ort und Zeit der Auftragsdurchführung frei. Der Auftragnehmer wird jedoch die Projekterfordernisse angemessen berücksichtigen. Der Auftragnehmer untersteht keinerlei Weisungen des Auftraggebers; unberührt bleiben fachliche und projektbezogene Weisungen.
6. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, notwendiges Arbeitsgerät und angemessene Büroräume für den Auftragnehmer bereitzustellen. Der Auftragnehmer ist nicht in den Büroablauf und die Organisation des Unternehmens des Auftraggebers eingegliedert.
7. Der Auftragnehmer wird bei der Erfüllung der beauftragten Leistungen urheberrechtlich geschützte Werke Dritter, insbesondere Software, nur mit der entsprechenden Berechtigung verwenden.

### IV. Vergütung

1. Der Auftragnehmer erhält für die im Einzelvertrag festgelegte Dienstleistung eine Vergütung auf Stunden- oder Tagessatzbasis zu den im Einzelvertrag festgelegten Konditionen. Im Übrigen ergeben sich Regelungen über die Erstattung von Nebenkosten aus dem jeweiligen Projekteinzervertrag.

2. Rechnungen des Auftragnehmers sind sofort nach Rechnungsstellung beim Auftraggeber ohne Abzüge fällig und zahlbar. Es besteht Einigkeit, dass die Rechnung in Papierform oder per E-Mail übersandt werden kann.
3. Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Vorschuss eines Teilbetrages oder des Gesamtbetrages der vereinbarten Vergütung in Rechnung stellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarten Tätigkeiten erst dann auszuführen, wenn die Vorschussrechnung vollständig gezahlt wurde.

## V. Gewährleistung und Haftung des Auftragnehmers

1. Für Sach- und Rechtsmängel und für alle sonstigen Pflichtverletzungen haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## VI. Datenschutz

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, Unterlagen oder sonstigen Hilfsmittel, die er zur Auftragsdurchführung vom Auftraggeber oder von Dritten erhält, ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben zu verwenden und vertraulich zu behandeln. Er hat nach Beendigung des Projekts alle erhaltenen Unterlagen, Kopien etc. an den Auftraggeber herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nicht zu.
2. Dem Auftragnehmer ist untersagt, personenbezogene Daten, von denen er im Rahmen des Projekts Kenntnis erlangt, außerhalb der Zweckbindung seines Auftrages zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Das weitere regelt § 5 BDSG. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.

## VII. Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowohl hinsichtlich des Auftraggebers, wie auch hinsichtlich des Endkunden des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren. Der Auftragnehmer hat die von ihm eingesetzten Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung bezieht sich auch auf die Zeit nach Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber.

## VIII. Rechte an materiellen und immateriellen Arbeitsergebnissen

1. Alle Rechte an den vom Auftragnehmer in Erfüllung des Rahmenvertrages oder eines Projekteinzervertrages erzielten materiellen Arbeitsergebnissen stehen dem Auftraggeber zu und werden nach vollständiger Zahlung der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung dessen Eigentum.
2. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber nach vollständiger Zahlung der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung an allen Leistungen und Werken, die in Erfüllung des Rahmenvertrages oder eines Projekteinzervertrages entstanden sind oder noch entstehen werden, ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle dem Vertragszweck unterfallenden Nutzungsarten ein (z.B. Verwertung, Vervielfältigung, Veröffentlichung).
3. Davon nicht umfasst ist das Recht zur Bearbeitung, Änderung und Weitergabe.
4. Alle Ansprüche des Auftragnehmers für die Einräumung und Übertragung der Rechte nach den vorstehenden Bestimmungen sind durch die Vergütung gem. § 3 dieses Rahmenvertrages abgegolten. Die Rechte aus §§ 11, 32, 32a UrhG bleiben unberührt.

## IX. Beendigung, Kündigung des Vertrages

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber jederzeit ohne Einhaltung von Kündigungsfristen zu kündigen.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Sofern die Zahlung eines Vorschusses vereinbart wurde und der Auftragnehmer im Zeitpunkt der Kündigung die vereinbarten Leistungen noch nicht vollständig erbracht hat, steht dem Auftraggeber die Vergütung für bereits erbrachte Leistungen zu. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jedoch die Vergütung für den Zeitaufwand erstatten, der aufgrund der Kündigung nicht mehr erforderlich ist. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

